

# Satzung

## Förderkreis für intensivpflegebedürftige Kinder Ulm. e.V.

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Förderkreis für intensivpflegebedürftige Kinder Ulm e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Ulm. Er soll im Vereinsregister eingetragen werden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Aufgaben

1. Der Verein dient dem Zweck der psychischen und sozialen Hilfe und Nachsorge für Familien von intensivpflegebedürftigen Kinder in der Form der offenen Fürsorge. Der Verein macht keine materiellen oder finanziellen Zuwendungen an seine Mitglieder.
2. Der Verein verfolgt weiter den Zweck, die Universitätskinderklinik Ulm bei Ausbau der räumlichen, personellen und sachlichen Ausstattung zu unterstützen.

### § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 1.1.1977.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und erstrebt keinen Gewinn. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen des Vereins.
3. Die Mitglieder erhalten beim Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können Einzelpersonen und rechtsfähige sowie nicht rechtsfähige Einrichtungen werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich erklärt werden.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss bzw. durch Auflösung der rechtsfähigen sowie nicht rechtsfähigen Einrichtung.
3. Der Austritt ist schriftlich zu erklären.
4. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet nach vorheriger Anhörung des Betroffenen der erweiterte Vorstand.

## **§ 5 Organe**

Organe des Vereins sind

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der erweiterte Vorstand.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist in jährlichen Abständen einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind innerhalb 6 Wochen einzuberufen, wenn sie von der Mehrheit des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes oder von mindestens einem Viertel der Mitglieder beim Vorstand schriftlich beantragt werden.
2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung sowie die Mitteilung der Tagesordnung obliegt dem 1. Vorsitzenden und hat schriftlich, spätestens 14 Tage vor dem jeweiligen Sitzungstermin zu erfolgen.
3. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Erbringt ein Abstimmungsergebnis Stimmgleichheit, so gilt dies als Ablehnung. Mit Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasste Beschlüsse sind für den Verein und die Mitglieder bindend. Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
3. Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist vom 1. Vorsitzenden und von einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen.

## **§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

1. Wahl des Vorstandes
2. Bestätigung des erweiterten Vorstandes
3. Wahl von zwei Rechnungsprüfern
4. Entgegennahme und Beratung des Jahresberichtes, des Kassenprüfberichtes, der Jahresrechnung sowie die Entlastung des Vorstandes
5. Festlegung von Schwerpunktaufgaben des Vereins
6. Entscheidung über Satzungsänderungen.

## **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem
  - a) Vorsitzenden
  - b) 1. stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) 2. stellvertretenden Vorsitzenden
  - d) Kassier
  - e) Schriftführer.

2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Bis zur Wiederwahl führt der alte Vorstand die Geschäfte weiter.
3. Der Vorstand berät mindestens vierteljährlich einmal. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Zur Beschlussfähigkeit müssen mindestens 3 Mitglieder anwesend sein. Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und von einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen.
4. Die Einladung zur Vorstandssitzung und die Mitteilung der Tagesordnung ist Aufgabe des Vorsitzenden.
5. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, die beiden stellvertretenden Vorsitzenden, der Kassier und der Schriftführer. Der Verein wird von einem Mitglied des Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Jedoch wird der Verein bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über € 255.64 durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam, darunter der 1. Vorsitzende oder einer der beiden stellvertretenden Vorsitzenden, vertreten.

## § 9 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand leitet die Tätigkeit des Vereins. Er verwaltet das Vereinsvermögen, stellt den Haushaltsplan und Jahresrechnung auf und schlägt der Mitgliederversammlung die Mitglieder des erweiterten Vorstandes zur Bestätigung vor. Die Verteilung der Aufgaben innerhalb des Vorstandes regelt der Vorstand jeweils in der 1. Sitzung nach der Wahl. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## § 10 Der erweiterte Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus
  - a) dem Leiter der Gemeinsamen Einrichtung Neonatologie und Pädiatr. Intensivmedizin der Universitätskinderklinik Ulm oder dessen Stellvertreter.
  - b) einem Vertreter der psychosozialen Gruppe
  - c) einem Vertreter des Pflegepersonals
  - d) zwei Elternvertretern
  - e) den Mitgliedern des Vorstandes.
2. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes Abs. 1 a) - e)) werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung für jeweils 2 Jahre bestätigt.
3. Dem erweiterten Vorstand fällt die Aufgabe zu, den Verein in Angelegenheiten, die für die Zwecke des Vereins von grundsätzlicher Bedeutung sind, zu beraten. Er beschließt über Fragen, die ihm vom Vorstand zur Entscheidung vorgelegt werden.
4. Der erweiterte Vorstand berät mindestens einmal im Jahr. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Zur Beschlussfähigkeit müssen mindestens 5 Mitglieder anwesend sein. Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und von einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen.
5. Die Einladung zur Sitzung des erweiterten Vorstandes und die Mitteilung der Tagesordnung erfolgt durch den Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche.

## **§ 11 Einnahmen**

Der Erfüllung des Vereinszweckes dienen

1. Beiträge der Mitglieder in freiwilliger Höhe. Der Mindestbeitrag beträgt 15 € im Jahr, bei Ehepartnern zusammen ebenfalls 15 € im Jahr.
1. Privat- und Firmenspenden sowie Zuwendungen der öffentlichen Hand.
2. Erträge des Vereinsvermögens.

## **§ 12 Ausgaben**

1. Die dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden.
2. Ausgaben sind vom Vorstand zu beschließen.

## **§ 13 Rechnungsprüfer**

Die von der Mitgliederversammlung gewählten 2 Rechnungsprüfer überwachen die Kassengeschäfte und das Finanzgebaren des Vereins. Die Überprüfung muss mindestens einmal im Jahr erfolgen. Über das Ergebnis der Überprüfung wird eine Niederschrift angefertigt. Die Mitgliederversammlung ist hierüber auf der Jahreshauptversammlung zu unterrichten. Die Wahl der Rechnungsprüfer erfolgt auf 2 Jahre.

## **§ 14 Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins ist mit einer Dreiviertelmehrheit der erschienen Mitglieder zulässig, sofern mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sind weniger als die Hälfte der Mitglieder erschienen, ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 6 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Universitätskinderklinik Ulm zur ausschließlichen Verwendung für mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabeordnung.

## **§ 15**

**Vorstehende Satzung wurde am 9.11.2001 durch die Mitgliederversammlung beschlossen.**